

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 40/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
14. Dezember 2004 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14. Dezember 2004 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufgrund des am 8. Mai 2000 gestellten Rentenantrags bzw - hilfsweise - auf Rente wegen Erwerbsminderung ab 1. Januar 2001 verneint. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei nach seinem beruflichen Werdegang der Gruppe der angelernten Arbeiter (oberer Bereich) zuzuordnen. In dem zuletzt ausgeübten Beruf als Schweißer könne er zwar nicht mehr tätig sein, doch könne er zumutbar auf den Beruf eines einfachen Pförtners verwiesen werden. Selbst wenn er als Facharbeiter einzustufen sei, liege Berufsunfähigkeit nicht vor, weil auch der Beruf eines Hochregallagerarbeiters noch in Betracht komme. Genauere Aussagen darüber, welches Leistungsvermögen tatsächlich vorliege, seien nicht möglich, weil sich der Kläger - unverständ- licherweise - geweigert habe, zur ärztlichen Untersuchung nach Deutschland zu kommen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzli- che Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemein- samen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfas- sungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Ver- fahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegrif- fene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung is dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allge- meine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben

könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - soweit diese sich nicht bereits zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben - besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG (vgl dazu Niesel in Kasseler Komm, Ablegeordner, Anmerkungen zu §§ 43, 44 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VI> aF). Dass eine rentenbegründende Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht nur dann vorliegt, wenn der Versicherte infolge seiner Behinderung außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 43 Abs 1 Satz 2 SGB VI).

- 6 Des weiteren ist nicht zu ersehen, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder, anders ausgedrückt, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 7. Aufl 2002, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f). Davon kann hier nicht ausgegangen werden.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich.
- 8 Auch andere Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten und auch nach dem Vorbringen des Klägers nicht erkennbar. Insbesondere konnte das LSG auch in Abwesenheit des Klägers verhandeln und entscheiden, weil dieser auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war. Soweit das LSG ohne Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens entschieden hat, kann in dieser Verfahrensweise ein Verfahrensfehler nicht erkannt werden. Die vom LSG beabsichtigte Einholung eines Gutachtens war unterblieben, weil der Kläger eine Untersuchung und Begutachtung in Deutschland abgelehnt hatte. Auf die für ihn daraus evtl entstehenden nachteiligen Folgen für seinen Rentenanspruch hat das LSG mit Schreiben vom 13. April 2004 und 28. Oktober 2004 hingewiesen. Damit hat es der Kläger letztlich selbst zu vertreten, dass eine genauere Klärung seines Gesundheitszustandes und des daraus resultierenden Leistungsvermögens unterblieben ist.



- 9 Die Ausführungen des Klägers in den von ihm eingereichten Schriftsätzen lassen darauf schließen, dass er vor allem die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung hinsichtlich der Einstufung seines bisherigen Berufs und der vom LSG aufgezeigten Verweisungstätigkeiten angreifen möchte. Dieses Vorbringen kann einer Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht zum Erfolg verhelfen. Denn die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) ist - wie bereits aufgezeigt - in diesem Verfahren nicht möglich. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils, die der Kläger möglicherweise geltend machen möchte, lässt sich auf eine Verfahrensrüge hin nicht überprüfen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)